

# STROMLIEFERVERTRAG ÜBER DIE FAHRPLAN-LIEFERUNG UND ABNAHME VON ENERGIE ZUM AUSGLEICH PHYSIKALISCH BEDINGTER NETZVERLUSTE (VERLUSTENERGIE)

zwischen Verteilnetzbetreiber:

Dortmunder Netz GmbH  
Günter-Samtlebe-Platz 1  
44135 Dortmund

– nachstehend „Netzbetreiber“ genannt –

und

– nachstehend „Lieferant“ genannt –  
gemeinsam auch als Parteien bezeichnet,

## Präambel

Das Energiewirtschaftsgesetz (EnWG), die Verordnung über den Zugang zu Elektrizitätsversorgungsnetzen (StromNZV) sowie die Festlegung des Ausschreibungsverfahrens der BNetzA (BK6-08-006) verpflichten die Netzbetreiber zur Beschaffung von Verlustenergie in einem marktorientierten, transparenten und diskriminierungsfreien Verfahren.

Die Dortmunder Netz GmbH hat sich zur Deckung ihres Bedarfs an Verlustenergie für das Jahr 2017 für das Modell der offenen Ausschreibung entschieden. Die Einzelheiten des Ausschreibungsverfahrens sind in den „Allgemeine Verfahrensbedingungen für die Ausschreibung von Verlustenergie (Langfristkomponente) für das Jahr 2017 der Dortmunder Netz GmbH“ geregelt (abrufbar unter <http://www.do-netz.de>).

## § 1 Vertragsgegenstand

1. Verlustenergie im Sinne dieses Vertrages ist die dem Netzbetreiber vom Lieferanten aufgrund eines oder mehrerer erfolgreicher Gebote im Ausschreibungsverfahren zu liefernde und vom Netzbetreiber abzunehmende Energie im Lieferzeitraum.
2. Dieser Stromliefervertrag regelt die technischen, rechtlichen, administrativen, operativen und kommerziellen Rahmenbedingungen für die Lieferung, Abnahme und Abrechnung der Verlustenergie zwischen Netzbetreiber und dem Lieferanten.

## § 2 Stromlieferung

1. Der Strom wird als Drehstrom mit einer Frequenz von etwa 50 Hz im Einklang mit den Regelungen des für die Übergabestelle verantwortlichen Netzbetreibers geliefert.
2. Die Lieferung erfolgt in den Verlustbilanzkreis der Dortmunder Netz GmbH in der Regelzone Amprion. Die Übergabestelle ist der Verlustbilanzkreis der Dortmunder Netz GmbH in der Regelzone Amprion in Deutschland.

Hierfür ist es erforderlich, dass der Lieferant oder der mit der Lieferung vom Lieferanten beauftragte Bilanzkreisverantwortliche einen gültigen Bilanzkreisvertrag mit Amprion hat.

Verlustbilanzkreis der Dortmunder Netz GmbH ist: **11XVER-DEW21-N-3**

Der Bilanzkreis des Lieferanten ist: xxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxx

3. Der zu beliefernde Bilanzkreis kann bei Bedarf mit einer Vorlaufzeit von zwei Werktagen aktualisiert werden.

4. Die Vertragsmenge wird in Übereinstimmung mit der(n) Zuschlagserklärung(en) vom Lieferanten per Fahrplan in den genannten Bilanzkreis für die Dauer dieses Vertrages eingestellt, verkauft und geliefert oder deren Lieferung veranlasst und entsprechend von der Dortmunder Netz GmbH in den Gegenfahrplan eingestellt, gekauft und abgenommen.
5. Der Anbieter zahlt alle Gebühren, Entgelte, Steuern und sonstige Kosten, die bis zur Übergabestelle anfallen.
6. Der Netzbetreiber speichert den als MS Excel-Datei bei beiden Parteien vorliegenden Bestellfahrplan als MS Excel-Datei entsprechend dem Muster unter Anlage 2 „Jahresprofil“ auf CD-ROM. Der Lieferant und der Netzbetreiber erhalten je eine dieser CD-ROMs. Die auf CD-ROM gespeicherten Dateien sind maßgeblich für den Bestellfahrplan und nach dem ausdrücklichen Willen der Parteien wesentlicher Bestandteil des Vertrages. Die Abwicklung des Fahrplangeschäftes ist im Bilanzkreisvertrag der Dortmunder Netz GmbH näher geregelt.

### § 3 Liefermenge, Lieferpreis und Lieferzeitraum

#### 1. Liefermenge

Der Lieferant beliefert den Netzbetreiber während des Lieferzeitraums 2017 mit den Stromliefermengen, für die der Lieferant in der Ausschreibung für 2017 vom Netzbetreiber den Zuschlag erhalten hat. Die Lieferungen haben gemäß ausgeschriebenem Jahresprofil zu erfolgen.

Als Vertragsmenge wird folgende Summe vereinbart:

**44.000,000 MWh**

#### 2. Lieferpreis

Der Preis der zu liefernden elektrischen Energie ermittelt sich aus dem arithmetischen Mittelwert der Schlusskurse von EEX-Terminmarktprodukten über einen Preisfindungszeitraum von 12 Monaten wie folgt:

$$EP = 0,76*B + 0,24*P + C$$

Darin bedeuten:

EP = Spezifischer Energiepreis in €/MWh

B = Arithmetischer Mittelwert der EEX-Settlementpreise „Phelix Baseload Year Futures Cal-2017“ im Preisfindungszeitraum in €/MWh

P = Arithmetischer Mittelwert der EEX-Settlementpreise „Phelix Peakload Year Futures Cal-2017“ im Preisfindungszeitraum in €/MWh

C = Abwicklungsaufschlag des Bieters, wobei der Aufschlag ein positives, als auch ein negatives Vorzeichen aufweisen kann

Preisfindungszeitraum ist der 01.07.2015 bis 30.06.2016, in dessen Handelstagen der arithmetische Mittelwert für B und P bestimmt wird. Die Mittelwerte werden zur Berechnung von EP auf drei Nachkommastellen kaufmännisch gerundet. Die Preisangabe des Abwicklungsaufschlags C ist als Arbeitspreis in €/MWh mit zwei Nachkommastellen exklusive Umsatzsteuer erfolgt. Die Preisangabe schließt alle Nebenkosten des Anbieters zur Erfüllung dieses Stromliefervertrages ein.

Der Gesamtpreis für die Lieferung der bezuschlagten Tranche entspricht dem spezifischen Energiepreis EP in €/MWh multipliziert mit der vereinbarten Liefermenge der bezuschlagten Tranche.

Als Vertragspreis wird folgender Abwicklungsaufschlag C vereinbart:

**XX,XX €/MWh**

### 3. Lieferzeitraum

Beginn der Stromlieferung ist am 1. Januar 2017, 00:00 Uhr, Ende der Stromlieferungen ist am 31. Dezember 2017, 24:00 Uhr und entspricht dem Zeitraum, über den das ausgeschriebene Lieferprofil definiert und strukturiert ist.

## § 4 Risikosphären von Netzbetreiber und Lieferant

Der Lieferant trägt alle mit Fahrplänen, Übertragung und Lieferung der Vertragsmenge bis zur Übergabestelle verbundenen Risiken; er trägt sämtliche damit verbundenen oder anderweitig damit in Zusammenhang gebrachten Kosten oder sonstige dafür in Rechnung gestellten Beträge. Der Netzbetreiber trägt alle mit der Abnahme der Vertragsmenge verbundenen Risiken an und ab der Übergabestelle; er trägt sämtliche damit verbundenen oder anderweitig damit in Zusammenhang gebrachten Kosten oder sonstige dafür in Rechnung gestellten Beträge.

## § 5 Abwicklung der Energielieferung

Die Abwicklung der Energielieferungen erfolgt nach den Bestimmungen und Normen, die für das/die in Anspruch genommene(n) Netz(e) gelten, insbesondere nach den Bestimmungen des Transmission Code 2007 und den maßgeblichen Regelungen der betroffenen Netzbetreiber.

## § 6 Abrechnung

1. Die Lieferung elektrischer Energie wird monatlich unter Berücksichtigung der von den Vertragspartnern vereinbarten Liefermenge und des Lieferpreises EP gemäß § 3 dieses Vertrages vom Lieferanten in Rechnung gestellt.

2. Die Rechnung ist in schriftlicher Form und in deutscher Sprache an die in **Anlage 1 Ziffer 2** genannte Kontaktstelle zu senden. Rechnungslegung erfolgt monatlich nach Abschluss eines Liefermonats auf Basis der gelieferten Energiemenge. Ggf. anfallende Steuern und Abgaben sind gesondert auszuweisen.
3. Die auf der Grundlage des Angebotes mit der Zuschlagserklärung nach § 3 vereinbarten Preise sind Nettopreise, auf die Umsatzsteuer in der jeweiligen gesetzlich festgelegten Höhe zusätzlich berechnet wird.
4. Die Rechnungen des Lieferanten sind 28 Tage nach Rechnungseingang fällig.

## § 7 Störungen, Unterbrechungen, Vertragsverletzung

1. Wenn der Lieferant oder die Dortmunder Netz GmbH durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung ihnen nicht möglich oder zumutbar ist, an der Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen gehindert ist, so ruhen für den entsprechenden Zeitraum Leistungs- bzw. Abnahmeverpflichtung.

Die Dortmunder Netz GmbH und der Lieferant wirken bei der Behebung von Fehlern und Störungen nach Möglichkeit zusammen.

Bereits vor Eintritt der höheren Gewalt fällige vertragliche Verpflichtungen bleiben hiervon unberührt.

2. Erhält ein Vertragspartner Kenntnis von den oben genannten Umständen, unterrichtet er den anderen Vertragspartner unverzüglich in geeigneter Weise über das erwartete Ausmaß und die mutmaßliche Dauer der zu erwartenden Leistungseinschränkungen.
3. Erfüllen der Lieferant oder seine Erfüllungsgehilfen die aus diesem Vertrag resultierenden Pflichten aus Gründen, die der Lieferant oder seine Erfüllungsgehilfen zu vertreten haben, nicht, ist die Dortmunder Netz GmbH berechtigt, dem Anbieter die gesamten Aufwendungen für eine dadurch gegebenenfalls notwendige Ersatzbeschaffung in Rechnung zu stellen.
4. Im Falle einer nicht erbrachten Lieferung ist der Lieferant gegenüber der Dortmunder Netz GmbH schadenersatzpflichtig und hat eine Vertragsstrafe in Höhe von 50 % der Kosten für die Alternativbeschaffung zu tragen.

## § 8 Haftung

Die Vertragspartner haften einander nach den gesetzlichen Bestimmungen.

## § 9 Sicherheitsleistung

1. In Anbetracht der frühzeitigen Beschaffung von Verlustenergie für die einzelnen Jahre der 2. Regulierungsperiode und des damit verbundenen Risikos verlangt der Netzbetreiber zur Sicherstellung der sofortigen Erfüllung aller Verpflichtungen aus diesem Stromliefervertrag eine Sicherheitsleistung. Der Lieferant stellt dem Netzbetreiber spätestens 30 Tage nach Vertragsschluss Sicherheit für die Vertragserfüllung in Höhe von 10 % der Auftragssumme. Soweit die Auftragssumme zum Zeitpunkt, zu dem die Sicherheit zu leisten ist, noch nicht abschließend bestimmbar ist, wird sie – nur zur Berechnung der Sicherheitsleistung – in Anpassung der Preisformel für den Lieferpreis EP gemäß § 3 ermittelt. Dabei sind den Preisbestandteilen B und P grundsätzlich die dem Preisfindungszeitraum vorausgegangenen zwölf Kalendermonate zugrunde zu legen; für den Preisbestandteil C gilt der mit dem bezuschlagten Angebot ermittelte Wert. Die auf diese Weise ermittelte Auftragssumme gilt ausschließlich zur Berechnung der Sicherheitsleistung.
2. Wenn im Vertrag nichts anderes vereinbart ist, ist die Sicherheit eine selbstschuldnerische unbefristete Bürgschaft nach deutschem Recht eines EU- Geldinstituts mit Verzicht auf die Einrede der Vorausklage und mit der Verpflichtung zur Zahlung auf erstes Anfordern zu leisten. Die Sicherheit kann nach Wahl des Lieferanten nach Lieferbeginn durch eine an den Netzbetreiber zu zahlende Barsicherheit abgelöst werden.
3. Bei Sicherheitsleistung durch Bürgschaft ist Voraussetzung, dass der Netzbetreiber den Bürgen als tauglich anerkannt hat. Die Bürgschaftserklärung ist schriftlich unter Verzicht auf die Einrede der Vorausklage abzugeben (§ 771 BGB); sie darf nicht auf eine bestimmte Zeit begrenzt und muss nach den Vorschriften des Netzbetreibers ausgestellt sein.
4. Wird die Sicherheit durch Zahlung von Geld geleistet, so hat der Lieferant den Betrag bei einem zu vereinbarenden Geldinstitut auf ein Treuhandkonto einzuzahlen, über das beide nur gemeinsam verfügen können („Und-Konto“). Etwaige Zinsen stehen dem Lieferanten zu.
5. Soll der Netzbetreiber vereinbarungsgemäß die Sicherheit in Teilbeträgen von seinen Zahlungen einbehalten, so darf er jeweils die Zahlung um höchstens 10 v. H. kürzen, bis die vereinbarte Sicherheitssumme erreicht ist. Sofern Rechnungen ohne Umsatzsteuer gem. § 13 b UStG gestellt werden, bleibt die Umsatzsteuer bei der Berechnung des Sicherheitseinbehalts unberücksichtigt. Den jeweils einbehaltenen Betrag hat der Netzbetreiber dem Lieferanten mitzuteilen und nach dieser Mitteilung auf das Treuhandkonto bei dem vereinbarten Geldinstitut einzuzahlen.
6. Der Lieferant wird dem Netzbetreiber auf dessen Anforderung zur ergänzenden Beurteilung seiner Bonität die notwendigen Informationen wie z. B. Geschäftsberichte, Handelsregistrauszüge und ggf. weitergehende bonitätsrelevante Informationen zur Verfügung stellen.

7. Der Netzbetreiber kann die Sicherheitsleistung in Anspruch nehmen, wenn der Lieferant seinen Lieferverpflichtungen aus diesem Vertrag nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt und dem Netzbetreiber Aufwendungen wegen der Nichtlieferung des Lieferanten gem. § 7 entstehen.
8. Die Sicherheit ist unverzüglich zurückzugeben, wenn ihre Voraussetzungen weggefallen sind. Wird eine Bürgschaft durch Barsicherheit abgelöst, ist die Bürgschaftsurkunde nach Zahlung der Barsicherheit in voller Höhe zurückzugeben.

## § 10 Datenaustausch/ Datenschutz und Vertraulichkeit

1. Die Vertragspartner werden die im Zusammenhang mit der Durchführung dieses Vertrages erhobenen oder zugänglich gemachten Daten zum Zweck der Datenverarbeitung unter Beachtung von § 6a EnWG und der datenschutzrechtlichen Bestimmungen verarbeiten und nutzen, soweit dies zur Durchführung des Vertrages notwendig ist. Die Vertragsparteien behandeln den Inhalt des Vertrages vertraulich.

Es ist untersagt, Informationen über ihren Inhalt an Dritte weiterzugeben, sofern die Ziffern 2 sowie 3 keine anderweitigen Regelungen treffen.

2. Die Vertragspartner sind berechtigt, insbesondere für die Erfassung, Bilanzierung und Abrechnung der Verlustenergie Verbrauchs-, Abrechnungs- und Vertragsdaten an Dritte in dem Umfang weiterzugeben, wie dies zur ordnungsgemäßen technischen und kommerziellen Abwicklung der Lieferung erforderlich ist. Der Lieferant stimmt einer anonymisierten Veröffentlichung der Ausschreibungsergebnisse zu.
3. Die Vertragspartner sind berechtigt, vertrauliche Daten an Behörden oder Gerichte weiterzugeben, soweit sie hierzu auf Grund geltenden Rechts verpflichtet sind. Insbesondere sind die Vertragspartner berechtigt, vertrauliche Daten an die Bundesnetzagentur weiterzuleiten, sofern dies beansprucht werden kann.
4. Die Vertragsparteien verpflichten sich, die datenschutzrechtlichen Bestimmungen einzuhalten.

## § 11 Laufzeit und Kündigung

1. Dieser Stromliefervertrag tritt mit Unterzeichnung beider Vertragsparteien in Kraft. Die Vertragslaufzeit beginnt mit Aufnahme der Lieferung am 01.01.2017 um 00.00 Uhr. Der Vertrag endet mit Abschluss der Energielieferung zum 31.12.2017 um 24.00 Uhr, ohne dass es einer gesonderten Kündigung bedarf.
2. Dieser Vertrag kann während der Vertragslaufzeit nur aus wichtigem Grunde fristlos gekündigt werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn eine Vertragspartei eine wesentliche Verpflichtung aus diesem Vertrag wiederholt verletzt, die

Bundesnetzagentur andere Vorgaben bzgl. der Verlustenergiebeschaffung trifft oder wenn über das Vermögen des Lieferanten ein zulässiger Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens gestellt wurde.

Als wichtiger Grund gilt auch die unterbliebene Stellung einer Sicherheit, wenn diese nicht innerhalb einer gesetzten Nachfrist von 14 Tagen beigebracht wird.

3. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

## § 12 Rechtsnachfolge

Beide Vertragsparteien sind berechtigt, mit der schriftlichen Zustimmung des jeweils anderen die Rechte aus diesem Vertrag insgesamt jederzeit abzutreten und/ oder alle Verpflichtungen aus diesem Vertrag auf Dritte zu übertragen. Die Zustimmung darf nur aus wichtigem Grund verweigert werden, insbesondere wenn sachlich begründete Bedenken gegen die technische oder wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Rechtsnachfolgers oder Übernehmers bestehen. Die übertragende Vertragspartei ist verpflichtet, die Informationen vor Zustimmungserteilung zu liefern, die notwendig sind, um die technische und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit eines möglichen Rechtsnachfolgers oder Übernehmers zu prüfen. Eine Zustimmung ist ausnahmsweise nicht erforderlich bei der Übertragung von Rechten und Pflichten auf ein mit dem jeweiligen Vertragspartner verbundenes Unternehmen i. S. d. §§ 15 ff. AktG.

## § 13 Salvatorische Klausel

1. Sollte irgendeine Bestimmung dieses Stromliefervertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht berührt. Vielmehr verpflichten sich die Vertragspartner, die rechtsunwirksame Bestimmung durch eine andere, im wirtschaftlichen Ergebnis möglichst gleichwertige Bestimmung zu ersetzen.
2. Sollte der Stromliefervertrag ausfüllungsbedürftige Lücken enthalten, für die die Vertragspartner bei ihrer Kenntnis bei Vertragsabschluss eine vernünftigerweise einvernehmliche Regelung vorgesehen hätten, verpflichten sich die Vertragspartner zu einer entsprechenden Vertragsergänzung, wobei die beiderseitigen wirtschaftlichen Interessen angemessen zu berücksichtigen sind.

## § 14 Kontaktdaten

Die Kontaktdaten beider Vertragspartner werden in **Anlage 1** genannt. Der Netzbetreiber behält sich vor, die Kontaktdaten zu ändern und für einzelne Belange auch andere Ansprechstellen zu benennen.



## § 15 Streitbeilegung und Gerichtsstand

1. Meinungsverschiedenheiten zwischen den Vertragspartnern über die durch den vorliegenden Stromliefervertrag begründeten Rechte und Pflichten sowie über die ordnungsgemäße Durchführung des Stromliefervertrages sollen auf dem Verhandlungswege ausgeräumt werden.  
Kommt eine Verständigung nicht zustande, entscheidet das ordentliche Gericht.
2. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder in Zusammenhang mit diesem Vertrag ist Dortmund.

## § 16 Schlussbestimmung

1. Tätigt eine Partei - im Rahmen einer Nachfrage der anderen Partei oder zur Schlichtung eines von der anderen Partei initiierten Streites - angemessene Aufwendungen zum Nachweis der Tatsache, dass die andere Partei ihre vertraglichen Verpflichtungen nicht ordnungsgemäß erfüllt hat, sind diese Aufwendungen auf Anforderung von derjenigen Partei zu erstatten, die ihren Verpflichtungen nicht nachgekommen ist.
2. Diesem Stromliefervertrag liegen die wirtschaftlichen, rechtlichen, wettbewerblichen und technischen Verhältnisse zum Zeitpunkt seines Abschlusses zugrunde. Ändern sich diese Verhältnisse während der Laufzeit des mit Zuschlagserteilung zustande gekommenen Vertrages insbesondere durch gesetzliche Vorgaben, behördliche Maßnahmen oder durch Regelungen zwischen den Verbänden der Stromwirtschaft auf nationaler oder internationaler Ebene wesentlich, so verpflichten sich die Vertragspartner, diesen Stromliefervertrag entsprechend anzupassen. Gleiches gilt, wenn die Bundesnetzagentur andere Vorgaben bzgl. der Verlustenergiebeschaffung trifft.

Sollte in einem solchen Falle zwischen den Vertragspartnern trotz beiderseitigen Bemühens in einem zumutbaren Zeitraum keine Einigung erzielt werden, so steht jedem Vertragspartner ein außerordentliches Kündigungsrecht mit einer Kündigungsfrist von einem Monat zum Monatsende zu.

3. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Änderungen oder Ergänzungen des Stromliefervertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.  
Gleiches gilt für die Änderung der Schriftformklausel.
4. Die Vertragssprache ist deutsch.
5. Auch für Verträge mit ausländischen Vertragspartnern gilt ausschließlich deutsches Recht. Die Gesetze über den internationalen Kauf, insbesondere das UN- Kaufrecht über Verträge über den internationalen Wareneinkauf findet keine Anwendung.
6. Der vorliegende Stromliefervertrag wird zweifach ausgefertigt. Jeder Vertragspartner erhält eine Ausfertigung.

7. Mit der Unterzeichnung des Vertrages werden gleichzeitig die dem Vertrag beigefügten Anlagen anerkannt.

## Anlagen:

- Anlage 1 Kontaktstellen
- Anlage 2 Jahresprofil
- Anlage 3 Zuschlagserklärung(en)

xxxxxxx, den .....

Dortmund, den.....

.....  
(Unterschrift des Lieferanten)

.....  
(Unterschrift Dortmunder Netz GmbH)

## Anlage 1

Nennung der Kontaktstellen jedes Vertragspartners

1. Kontaktstelle jeweiliger Ansprechpartner der Vertragspartner

Lieferant:

.....  
.....  
.....  
.....  
.....  
.....

Dortmunder Netz GmbH:

**Dortmunder Netz GmbH  
Günter-Samtlebe-Platz 1  
44135 Dortmund  
Tel.: 0231.54497-020  
E-Mail: info@do-netz.de**

2. Kontaktstelle zur Abrechnung nach Ziffer 6:

Lieferant:

.....  
.....  
.....  
.....  
.....

Dortmunder Netz GmbH:

**Dortmunder Netz GmbH  
Abteilung CRF  
Günter-Samtlebe-Platz 1  
44135 Dortmund**

3. Kontaktstelle Rechnungsadresse falls von 2. abweichend und Bankdaten.:

Adresse:

\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

Bankdaten:

Bank: \_\_\_\_\_  
Konto-Nr.: \_\_\_\_\_  
BLZ: \_\_\_\_\_  
USt.-IdNr.: \_\_\_\_\_  
Steuer-Nr.: \_\_\_\_\_  
BIC / Swift Code: \_\_\_\_\_  
IBAN: \_\_\_\_\_  
Handelsregister-Nr: \_\_\_\_\_

## Anlage 2

Der verbindliche Bestellfahrplan ist auf beiliegender CD-ROM gespeichert.  
Die Sommer-/Winterzeitumstellung gemäß Fahrplanverkehr ist zu beachten.

Muster:



·  
·  
·


